

1. JULI 2018

STATUTEN DES VEREINES „AKTIVER TIERSCHUTZ STEIERMARK“

§ 1

NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen „AKTIVER TIERSCHUTZ STEIERMARK“
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark, sowie erforderlichenfalls auf das Gebiet der Republik Österreich. Die Errichtung von Zweigstellen ist zulässig.

§ 2

ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Tiere vor Quälereien jeder Art, insbesondere aus Bosheit, Mutwillen, Unverstand, Eigennutz, übermäßiger Beanspruchung und Vorenthaltung der notwendigen Versorgung, zu schützen und auf gesetzlichem Weg zu ahnden. Darüber hinaus ist sein Zweck, armen, herrenlosen und in Not geratenen Tieren zu helfen, sowie im Sinne einer humanen Einstellung zum Tier als Lebewesen in der Bevölkerung aufklärend zu wirken und gegen Tierquälerei entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinn der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Der Verein bezweckt die dem Tierschutzgesetz entsprechende Betreuung von Tieren im Rahmen behördlich genehmigter Tierheime iSd § 4a Abs. 2 Z 3 lit e EStG. Dieser Zweck umfasst mindestens 75% der Gesamttätigkeit des Vereins.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Errichtung und Betrieb von behördlich genehmigter Tierheimen
 - b) Betrieb einer Tierrettung, einer Tierklinik, eines Tierinspektorates, einer Katzenhilfe, einer Pferdehilfe und anderen notwendigen Tierschutzeinrichtungen
 - c) Ergreifung von Maßnahmen gegen Tierquälerei
 - d) Vorschläge an die Gesetzgebung und Einschreiten bei Behörden

- e) Verfassung und Veröffentlichung von Stellungnahmen
 - f) Versammlungen, Berichte, Vorträge, Veranstaltungen und Vereinsfeste im Rahmen des Vereinszwecks
 - g) Verbreitung von Informationsmaterial (Tierschutzzeitung) und Herausgabe von Medien aller Art
 - h) Im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes wider den unlauteren Wettbewerb im Falle von wahrheitswidrigen Angaben im Handel alle rechtlichen Schritte setzen, die notwendig sind
- (3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge, Patenschaftsbeiträge Förderbeiträge und Spenden
 - b) Basare, Sammlungen und andere Fundraisingveranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen;
 - c) Schenkungen und Erbschaften
 - d) Abschluss von Vereinbarungen zur Förderung der Vereinszwecke
 - e) Erlöse der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, sowie der Hilfsbetriebe des Vereines:
 - aa) Verkauf von notwendigem Tierschutzbedarf
 - bb) im Auftrag Dritter durchgeführte Überprüfung ordnungsgemäßer Tierhaltung
 - cc) Durchführung von Impfungen, Sterilisationen und Kastrationen
 - dd) Erlöse aus dem Verlag einer Tierschutzzeitung
 - ee) Erlöse aus Druckschriften, Prospekten, Karten etc.
 - f) Erträge aus der Vermögensverwaltung
- (4) Der Verein AKTIVER TIERSCHUTZ Steiermark kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke eines Erfüllungsgehilfen bedienen, sofern dessen Wirken wie das eigene Wirken anzusehen ist. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, auch Angestellte haben, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit nur durch Zahlung eines Mitglieds-, Patenschafts- oder Förderbeitrages unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen sein bzw. werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist diese erst am nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die fällig geworden sind, bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten – und wegen unehrenhaften Verhaltens – aus dem Verein verfügt werden, oder auch wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Ruf des Vereins schädigt.
Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Rechte und Pflichten des Vorstandmitgliedes ruhen. Die Entscheidung der Generalversammlung über den Ausschluss ist vereinsintern endgültig.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Mitgliederzeitungen des Vereins kostenlos zugeschickt zu bekommen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, stehen nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zu pünktlichen Zahlungen der Mitgliedsbeiträge, bzw. der Patenschaftsbeiträge, oder Förderbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

ZWEIGSTELLEN

Sofern der Verein Zweigstellen des Vereins „AKTIVER TIERSCHUTZ STEIERMARK“ errichtet, sind diese administrative Hilfsorgane des Vereins und haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie unterstehen daher in jeder Weise dem Vorstand. Zahlungen, die den Zweigstellen aus Mitglieds- bzw. Patenschaftsbeiträgen, Spenden usw. zufließen, gelten als Leistungen, die der Zentrale in Graz zukommen müssen. Monatliche Aufzeichnungen müssen dem Vorstand des Vereins „AKTIVER TIERSCHUTZ STEIERMARK“ vorgelegt werden. Ausnahmen über die Verwendung dieser Gelder können auf Antrag des Vorstandes genehmigt werden. Alle Zweigstellen haben die Verpflichtung, jährlich, nach Weisung des Vorstandes auch zweimal im Jahr, dem Vorstand einen Tätigkeitsbericht einzusenden. Dieser muss beinhalten:

- a) Bekanntgabe der Mitarbeiter
- b) Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Halbjahr oder Jahr
- c) Kassabericht
- d) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes

Dieser umfassende Bericht muss dem Vorstand zusätzlich zu den monatlichen Rechnungsberichten übermittelt werden. Der Vorstand hat die Möglichkeit, ohne Generalversammlung die Leiter-, oder Mitarbeiterbefugnisse zu entziehen, wenn die betreffenden Leiter bzw. Mitarbeiter den obigen Anforderungen nicht genügen oder den Tierschutzgedanken des Vereins nicht richtig vertreten. Gegen diese Beschlüsse des Vorstandes besteht kein Berufungsrecht an die Generalversammlung.

§ 9

VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 10 und 11), der Vorstand (§12 und 14), die Rechnungsprüfer (§15) und das Schiedsgericht (§16).

§ 10

GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen beider Rechnungsprüfer binnen 2 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen, wie zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung zu einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung des Vereins kann auch durch entsprechende Veröffentlichung in den Tageszeitungen unter Berücksichtigung der bisher vorgesehenen Frist erfolgen. Die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei einer Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied, im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung, ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter, Abs. 5) beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Vertretung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Der Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr durch den Obmann, bei Verhinderung desselben durch seinen Stellvertreter.
- b) Feststellung des durch den Vorstand aufzustellenden Rechnungsabschluss.
- c) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Rechnungsprüfer.
- d) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgelder und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern; diese sind vereinsintern endgültig.
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehender Fragen.

§ 12

VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter sowie mindestens drei Beiräten.
- (2) Der Vorstand, der bei der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist sein Stellvertreter verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt. Der Vorstand hat das Recht, ein Vorstandsmitglied wegen mangelnder Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben seiner Funktion zu entheben. Hiefür sind zwei Drittel der gültigen Stimmen notwendig. Gegen den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des ganzen Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten.

§ 13

AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Rechnungsabschlusses
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes der Generalversammlung
- c) Vorbereitung der Generalversammlung
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichen von Vereinsmitgliedern
- g) Enthebung von Vorstandsmitgliedern, Kooptierung von Vorstandsmitgliedern
- h) Bestellung und Abberufung von Leitern von Zweigstellen, Kontrolle derselben und Erteilung von Weisungen an diese;
- i) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

§ 14

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt gemeinsam durch den Obmann und den Kassier. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns und des Kassiers deren Stellvertreter.

- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm die Kontrolle der laufenden Ausgaben, hinsichtlich ihrer Notwendigkeit. Wird durch den Kassier eine Ordnungswidrigkeit festgestellt, so hat er den Rechnungsprüfern hiervon zu berichten, die ihrerseits nach entsprechender Prüfung den Vorstand in Kenntnis zu setzen haben.

§ 15

RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insihgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 16

SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung – und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Sofern der Verein selbst über die Spendenbegünstigung iSd § 4a Abs 2 Z 3 lit e EStG verfügt ist das verbleibende Vermögen auch ausschließlich für spendenbegünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit e EStG zu verwenden oder an eine gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit e EStG spendenbegünstigte Organisation zu übertragen. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.